

Ergänzungsblatt

Pflanzenschutz-Sachkunde Weiterbildung

Pflanzenschutz: Anwendung, Technik & Basiswissen

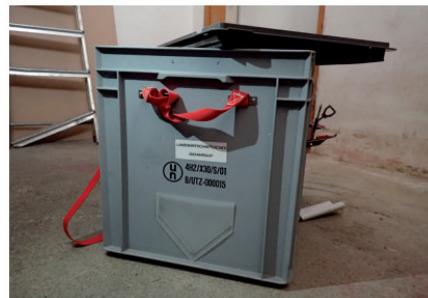
Zu S. 10 Transport und Lagerung

Beim Transport von Pflanzenschutzmitteln ist das Gefahrgutbeförderungsgesetz zu beachten:

- Abgeber hat Informationspflicht gegenüber dem Abnehmer.
- Ausnahmen für Transport mit land- und forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen bis max. 40 km/h.
- **Sondervorschrift 375:** Gebinde bis 5 l bzw. kg (Einzelverpackungen oder zusammengesetzte Verpackungen) unterliegen NICHT dem ADR wenn sie über die UN Nummer UN 3077 oder UN 3082 verfügen. Es sind keine weiteren Maßnahmen zu setzen. Die UN Nummer findet sich u.a. im Sicherheitsdatenblatt.
- Transportbox für einzelne Gebinde außerhalb von baumustergeprüften Überverpackungen, sofern diese nicht unter der Sondervorschrift 375 transportiert werden können. Die „alten“ Transportboxen können weiterhin verwendet werden.
- Sorgfaltspflicht gilt in jedem Fall (Ladegutsicherung, Maßnahmen bei Unfall, Handbesen, Bindemittel, Plastiksack, Feuerlöscher)



Transportbox neu



Transportbox alt

Lagerung

Bei der Lagerung ist das NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz zu beachten:

- Verschlussene unbeschädigte Originalverpackungen in versperrten Räumen oder Schränken lagern.
- Bei Kennzeichnung als akut toxisch, Gesundheitsgefahr (giftig, sehr giftig), explosiv (explosionsgefährlich), entzündend wirkend (brandfördernd) und entzündbar (hoch entzündlich, leicht entzündlich, entzündlich) in spezielle Lagerräume, Metallcontainer oder Metallschränke.
- Bei Austreten von Mengen oder Konzentration, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt gefährden können, sind vom Verwender sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des Pflanzenschutzmittels einzuleiten.

Zu S. 11 und 12 Ausbringen der Pflanzenschutzmittel

Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern

Unabhängig von den Zulassungsaufgaben sind folgende Abstände gemäß GLÖZ 4 und NAPV einzuhalten:

	Fließgewässer				stehende Gewässer			
	bis 10 % Hangneigung		über 10% Hangneigung		bis 10% Hangneigung		über 10% Hangneigung	
	nicht belastet	belastet	nicht belastet	belastet	nicht belastet	belastet	nicht belastet	belastet
Pufferstreifen (ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen)	3 m	5 m	3 (5) m	5 m	3 m	10 m	3 m	10 m
Pflanzenschutzverbot (aus GLÖZ 4)	3 m	5 m	3 m	5 m	3 m	10 m	3 m	10 m

Zu S. 15 Resistenzmanagement

...

- „Resistenzbrecher“ einbauen Hierbei handelt es sich um „Multi-site-Wirkstoffe“. Das heißt sie greifen den Schadorganismus an mehreren Stellen an. In den vergangenen Jahren haben die für das Resistenzmanagement bei Fungiziden relevanten Wirkstoffe Mancozeb und Chlorthalonil ihre Zulassung verloren. Kupfer ist ein verbleibender Multit-site-Wirkstoff bei Fungiziden.